

Möhentliche Mindensche Anzeigen.

Mr. 9. Montags den 26. Februar. 1798.

I Publicandum.

* Zu Gemässheit eines unterm 2ten d. M.
erlassenen Hof-Rescripts wird folgendes Publicandum für Geheimniglichkeit hiermit zur Wissenschaft gebracht: Es ist zwar bereits unter dem 23ten Septembr. 1796. und unter dem 27sten Septbr. vorigen Jahres zur allgemeinen Achtung durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht worden, daß den französischen Emigrirten der Eintritt in die Königl. Preuß. Staaten und der Aufenthalt darin, aus bewegenden Gründen untersagt sei; und daß selbige daher, falls sie nicht mit unmittelbarer Königl. Erlaubniß, oder mit Pässen des Cabiuets-Ministerii aversehen sind, sofort an den Grenzen zurück gewiesen, und wenn sie sich ohne vergleichbare Qualification im Lande betreten lassen, durch die nächsten Militair- und Civil-Behörden ohne Anhänger über die Grenze, und woher sie gekommen sind, zurück gebracht werden sollen. Damit indessen durch Unkunde obiger Anordnungen niemand in die Verlegenheit gesetzt werde, eine vergebliche Reise zu unternehmen, und jedem es sich lediglich selbst bezumessen habe, wenn obige Verfügungen gegen ihn in Anwendung gebracht werden müssen; so werden auf Sr. Königl. Majestät von Preußen ic. Unsern allergnädigsten Herrn Altherhöchst unmittelbaren Befehl, die Eingangs erwähnten Publicando vom 23ten

Sept. 1796 und 27. Sept. 1797. hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht, mit dem Befügen, daß sämtliche Landesbehörden aufsinnige gemässangewiesensein, auf die einwandernden Emigrirten genau zu vigiliren, und gegen diejenigen, die sich betreuen lassen, nach den obigen Vorschriften auf das genaueste und ohne alle Nachsicht zu verfahren.

Sign. Berlin den 3ten Januar 1798.
Auf Seiner Königl. Majestät allergnädig-
keit - Sie Special Befehl.

Finkenstein. Blumenthal. Fro Heinrich.
Werder. Alvensleben. Haarwitz.
Uebrigens wird sämtlichen Untergerichten und Civil-Behörden namentlich befohlen, über die Befolzung dieses Publicandums und der darin bemerkten älteren Verordnungen pflichtmäßig zu wachen und zu halten. Sign. Minden am 19. Jan. 1798.
Kön. Preuß. Minden-Ravensb. Regierung.
v. Armin.

II. Citationes Edictales.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes-
Gnaden König von Preußen ic. Ich
hun kund und fügen hierdurch Euch
der entwischen Ehefrau des Coloni Ernst-
Steinmann Nr. 7 zu Solterwisch Amts-
Blothe Margaretha Isabell Steinmanns
zu wissen, daß Euer gedachter Ehemann,
weil Ihr um Jacobi 1796. ihn verlassen,
um Eure öffentliche Vorladung, und im
Ausbleibungs-Fall, um Trennung ber-

Ehe gebethen. Da Wir nun bewandten Umständen nach, diese Eure öffentliche Vorladung bewilligt, und Terminum auf den 8ten May 1798. vor dem Regierungs-Auscultator Ribbentrop angesehen haben um darin Eure Zurückkehr nachzuweisen; so werdet Ihr hierdurch aufgefordert, Euch wieder zu Eurem Ehemann zu begeben, und daß dieses geschehen, spätestens in dem anstehenden Termine den 8ten May a. c. hieselbst auf der Regierung nachzuweisen; daher Euch zu dem Ende der Criminal-Math und Justiz-Commissair Müller hienit zum Curatore und Mandataris ex officio zugeordnet wird; wobei Euch, der Margaretha Gisdeur Steimanns ausdrücklich zur Warnung dient, daß, wenn mit Ablauf dieses Weimens Ihr Euch nicht eingefunden; oder Euren Aufenthalt nachgewiesen haben werdet, die Ehe getrennt, Ihr für den schuldigen Theil werdet erblaret, und dem Kläger, Eurem Ehemann, die anderwärts Verherrathung werde nachgelassen werden.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation hieselbst von der Regierung und von dem Amte Börho angeschlagen, auch den Mahl in das hiesige Wochenblatt und Lippstädter Zeitung eingerückt worden. So geschehen Minden am 12ten Jan. 1798.

Aufstatt und von wegen 1798. v. Anklam 1798.
Wie Friedrich Wilhelm von Gottlob
Gnaden König von Preußen u.

Than kund und fügea herdurch zu wissen; demnach wegen eines auf den Gute Wockel, ingrossirten, vormals dem verstorbenen Domprobsteiliche Secretario Lehmann gehörig gewesenen, und vermittelst Schenkungs Instrumenti de 23. May 1788 an die catholische Schule und die catholicischen Armen zu Herford, jedem Corp mit 500 Rthlr. überigneten Capitalis, diese Schenkungs Instrumente abhanden gekommen, die gleichwohl durch geschehene Ausbezahlung beider gebachten Schen-

kungs-Summen überhaupt ab 2000 Rthlr. erwischen, und der Besitzer des Gutes Wockel dem Dechant von Vincke daher zu seiner Sicherstellung, auf öffentliche Bekanntmachung dieses Vorgangs, und Ladung aller daran Anspruch machen wollenden angetragen hat, daß Wir dahero hierdurch, und Kraft dieses öffentlichen Proclama, alle und jede, welche an diese verloren gegangene Documente vom 23ten May 1788 ex quoque capite Anspruch zu haben vermeinen solten, vorladen lassen, in Termino den 10ten May. c. vor dem Deputato Regierungsrath Crayen des Morgens um 9 Uhr ihre Ansprüche auf der Regierung anzugeben, unter der Ausdeutung, daß solche sonst per praefusoris am, von Gerichtowegen nullificaret, einem Faden dagegen das Stillschweigen auferlegt, und Niemanden jemals ein Anspruch daran werde weiter zugestanden werden.

Urkundlich ist diese öffentliche Ladung unter dem Insiegel und der Unterschrift Unserer Minden Ravensbergischen Regierung ausgefertigte, bey derselben und dem combinierten Gerichte zu Herford angeschlagen, auch Sechsmahl in dem hiesigen Wochenblatt und zweimal in der Lippsstädter Zeitung eingerückt werden.

So geschehen Minden den 30ten Jan. 1798.

Aufstatt und von wegen seiner Königlichen Majestät von Preußen u. Crayen.

Es ist durch das altermächtigste Rescript vom 15ten Novbr. a. pr., nach vorgegangener Untersuchung, von beyden hohen Landes-Collegiis die Richtigkeit der Theilung der Steier Mark anerkannt, und Unterschrieben deshalb der Auftrag ertheilet.

Diese Steier Mark ist belegen, im Kirchspiel Enger, zwischen der Besenkämper-Dreher und Hücker-Mark; und besteht aus theils schon als Holzgrund eingetheilt

ten theils noch nicht zu solcher Holztheilung gezogenen Plätzen.

Es werden daher alle unbekannte Pfostenbuden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 3 Monath, und zuletzt am 23ten April Morgens 8 Uhr an der Gerichtsstube zu Bünde anzugeben, und durch bezeugende Beweismittel geltend zu machen, innerer der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenige Ver nicht erscheinet, seiner Ansprüche an der vorbeschriebenen Güter Gemeinheit verlustig erklärt, und ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

Es werden auch Grund- und Gutherrenschafften so wie jeder bey nur ein mittelbares Interesse bey dieser Theilung hat, vorgeladen, entweder die von ihren eignen behürtigen Erbprächtern - Lehnsherrn usw. versäumte Angabe der Gerechtsame zu bewirken, oder deren Handlungen und Verträge zu autorisiren. Im Fall daß dieses nicht zeitig geschieht, soll auf ihre nachstige Darzwischenkunft eine Rücksicht genommen; selbige nicht verhindern seyn, eisne vorher getroffene Abmachung aufzuheben, sondern alles stillschweigend bewilligt angesehen werden.

Hersford und Blaude den 8. Jan. 1798.
Von Commissions wegen
Gulemeier.

Es werden hierdurch all und jede, welche an den Nachlaß des im vergangenen Jahr zu Ahle verstorbenen Heuerling Engelbert Wossenkämper Anspruch zu haben vermeynen, verabladet, diese Forderungen binnen sechs Wochen und zuletzt am 13ten März an der Gerichtsstube zu Bünde anzugeben; und gebührlich zu bescheinigen. Diejenige, welche sich alsdann nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen werden.

Königl. Amt Limberg den 6ten Jan. 1798.

Schrader.

Es ist zu Oldendorff, der ehemalige Camerarius, Herr Schwarzmeyer, mit Tode abgegangen und hat der Vermünd

bessen nachgelassene minderjährige Tochter der Kaufmann Herr Meyer, auf Vorladung der Gläubiger angetragen. Daher werden alle und jede welche an den Nachlaß des Camerarii Schwarzmeyer Anspruch zu haben vermeynen, aufgefordert binnen drei Monath, und zuletzt, am 30ten März an der Gerichtsstube zu Oldendorff, die Forderung anzugeben und selbige gebührlich zu bescheinigen. Diejenigen welche sich dann nicht melden, werden mit ihrer Forderung abgewiesen.

Königl. Preussisches Amt Limberg den 13 Decembr. 1797.

Schrader

Die Creditores der Witwe Meyers in Haubrock's Kotten zur Hüfsten werden hiermit aufgefordert ihre habende Forderungen in Termins den 15ten März an der Amtsstube zu Hiddenhausen bey Straße ewigen Stillschweigens anzugeben.

Amt Enzer den 10ten Febr. 1798.

Eonsbrück. Wagner

Auf Ansuchen der Erben weyl. hiesigen Hausvogts und Försters Georg Erdberich Cordeimann, sind alle diejenige, welche an denselben und bessen inne gehabte Güter Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, auf den 22. März, Morgens 10 Uhr bey Strafe der Ausschließung vor hiesiger Amtsstube verabladet.

Lemförde. den 19ten Febr. 1798.

Königl. und Churfürstlich Amt Parz.

Bückeburg. Wie Bürgermeister und Rath der Stadt Bückeburg fügen hiermit zu wissen: Durch die Sorglosigkeit derjenigen, welche beim hiesigen Stadtrecht seit einer Reihe von Jahren Konkurrenzionen über Schuld- und Pfandverschreibungen ausgewirkt, solche wahrscheinlich wieder eingeldset aber im Stadthypothekenbüche nicht haben löschen lassen, ist veranschlagt, daß verschiedene auf bürgersliche Immobil. Güter eingroßte Schulden noch ungeldset seien, von denen wir ver-

muthen können, daß selsbige längst wieder bezahlet sind. Da nun diese Unordnung mehrere nachtheilige Folgen hat und es ganz nothwendig ist, daß das hiesige Stadtgericht eine genaue positive Kenntnis derjenigen im rosrten Schulden erlange, welche als nicht abgelöst auf bürgerlichen Häusern und Grundstücken würklich noch haften, hingegen die nicht mehr gültigen im Hypothekenbuche gelöscht werden, so ist Edictallabung aller derjenigen, welche noch gültige confirmirte Obligationes besitzen für zweckmäßig erachtet worden. Solchen nach heischen und laden wir alle diezjainen, welche voni hiesigen Stadtgericht in ältern und neuern Zeiten bis Ende des letzversloßnen Jahrs konfirmirte Schulden- und Pfandverspreichungen und andre mit einem hypothekarischen neuu behaftete Obligationes z. B. Cautions-Instrumente u. s. w. in Händen und noch Forderungen und Rechte daraus haben, hiemit edictaliter, solche spätestens bis den 1ten May laufenden Jahrs dem hiesigen Stadt-Syndicus Capau in Original einzuhandigen, damit deren noch fortlaufende Gültigkeit im Stadt-Hypothekenbuche bemerkt werde. Dahinge en sollen alle Obligationes, welche innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums nicht reproduciert worden sind, im Stadt-Hypothekenbuche samt dem Namen des Schuldnrs im Register gelöscht und alles darin verschriebene gerichtlich-hypothekarische Recht für aufgehoben erklärt werden. Damit nun ein jeder, den es angehet, den solchergestalt ihm bevorstehenden Nachtheil abwenden könne, so soll gegenwärtige Edictal-Ladung nicht nur zum öffentlichen Anschlag beförderet, sondern auch dem Hamburger Correspondenten, den Hannoverschen, Mindenschen, Kintelschen und hiesigen Intelligenzblättern dreymal einverlebet werden. Gegeben Bückeburg den 10ten Februar 1798.

Bürenheim

III Sachen, so zur verkaufsun-
Machstehende Kornbestände als:

4 Fuder: 7 1/2 Schf. Röcken
7 1/2 Schf. Hafer
sollen im Termine den 3. März gegen baare bezahlung im groben Courant meistbietend auf dem Capituls Hause verkauft werden die Liebhaber können sich also pes Morgens um 10 Uhr daselbst einfinden und auf das höchste annehmlich Geboth des Zuschlags gewartig. Minden am 22 Febr. 1798.

Da auf die in dem 50ten vorjährigen und 1ten diesjährigen Stück der Mindenschen Anzeigen zum gerichtlichen freywillingen Verkauf ausgeschotenen 8 Morgen Freyland in den Beren Kampen in dem angestandnen Subhastat. Termin nicht annehmlich geboten, und von der Eigenthümerin der Ehefrau des Regierungs-Pedels Ramschdttel auf Aussetzung eines anderweiten Termin angetragen und solchen auf den 9. März dieses Jahres angesetzt ist, so werden alle qualifizierte Kauflustige hiethurch eingeladen sich am besagten Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Rathause einfinden ihr Geboth zu eröffnen und nach Besiedeln dem Zuschlag zu gewartigen, werden keine Nachgebothe statt finden. Minden am Stadt Gericht den 21. Frbr. 1798.

A schoffe
Da die Nothwendigkeit erforderet, der verstorbenen Eheleute Gronen hinterlassene Bürgerstätte in der Stadt Werter sub Nero. 18 maßbietend zu verkaufen und terminus zur Licitation ein für allemahl mit einer dreymonatlichen Frist auf den 21ten März 1798 angesetzt worden, so haben sich lusttragende Käufer, sodann Vormittags einzufinden, mit der Deutung, daß auf Nachgebote nicht geachtet werde. Zur Stätte gehört ein Wohnhaus von 8 Fuß, Hofraum 29 Fuß lang und 45 Fuß breit, worauf sich

ein Brunnen befindet, daran der Mitgebrach dem Schmidt Waldheckers zusteht, ein Garte 100 Schritt lang und 17 Schritt breit, 2 Frauensitze in der Kirche zu Werther nach Norden, ein Begräbnis mit einem Steine auf dem alten Kirchhof.

Die Abgaben hingegen betragen, außer gemeinen Bürgerlaffen an Domainen jährlich 1 Rthlr. 1 ggr. dazu der Schmidt Waldheckers beträgt 7 gr. 8 pf. ein Huhn mit 12 Küken.

Die Taxe der Sachverständigen beträgt in allen 993 Nr. 15 gr., und soll solche auf Verlangen zur näheren Einsicht vorgelegt werden. Amt Werther den 9ten December 1797. v. Sobbe.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnade,

Machen hiethurch öffentlich bekannt, daß das in hiesiger Stadt sub Nr. 166. belegte und den Cheleuten Hoffmann zustehende Wohnhaus nebst allen dazu gehörigen Pertinenzen und Gerechtigkeiten, insbesondere zu auf den hiesigen Kirchhof belegene Begräbniss-Stellen taxirt und nach Abzug der daraus haftenden Lasten auf 7163 Kl. gewürdiget worden, wie solches aus der bey der Tocklenburg-Lingenschen Regierung und bey dem Magistrat zu Bielefeld befindlichen Taxe des mehreren zu erschen ist. Da nun ein darauf gerichtlich verficherter Creditor um die Subhastation dieses Wohnhauses cum pertinentiis alterum unterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden.

So subhastieren Wir und stellen zu jeder Manns freyen Kauf obgedachtes Wohnhaus nebst allen dazu gehörigen Pertinenzen Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind mit der taxirten Summe von 7163 Kl. und sofern mithin alle diejenigen welche dasselbe mit Zubehör zu kaufen gesonnen, zugleich aber solches nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen ver-

mögend sind hiermit auf, sich in den auf den 24ten Merz c. den 25ten April, und den 15ten May a. c. vor Unsern dazu deputirten Regierungs-Rath Schmidt angesetzten dreyen Vieatings-Terminen wovon der dritte und letzte perentorisch ist und zwar auf hiesiger Regierungs-Audienz zu melden und ihr Gebot abzugeben, mit der Bedeutung daß auf die nach Ablauf des letzten Vieatings-Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden wird.

Weil indes die Cheleute Hoffmann diese Besitzung auf ihren Nahmen im Hypotheken-Buche bis jetzt noch nicht haben einschreiben lassen, sondern es noch auf den Nahmen des Kaufmanns Lorius als Contrahenten derjenigen Schuld, wofür dermalen die Subhastation im Wege der Execution nachgesucht wird, sich eingraben bestindet, auch in Ansehung desseligen Verkaufs von welchen der Lorius dieses Grundstück angelauft hat, die Bedenklichkeit vorbehalten ist daß der vorige Besitzer Schuster Verendsen rechte und Stiefländer habe von deren Absidung nichts constirt; So werden zugleich der Kaufmann Lorius, oder etwa dessen Erben, desgleichen die mehrgedachten Kinder des Schusters Verendsen, wie weniger nicht alle diejenigen welche von denen Personen noch irgend einiges Recht Spruch oder Ansöderung an diesem Grundstück haben mögten hiethurch aufgesodert um dieselbe in gedachte Termine anzugeben, und gehörig zu liquidiren mit der Verwarnung daß sonst mit Ausszahlung des Kaufpreis an den extrahenten und übrigen intabulirten Gläubiger und des etwaigen Nebenrestes an die Cheleute Hoffmann verfahren folglich dem sich nicht meldenden in Ansehung dieser Ausszahlung das ewige Stillschweigen auferlegt werden wird. Uhrkundlich gegeben Lingn den 15ten Febr. 1798.

An statt und von wegen ic.

Möller,

Amt Ravensberg. Die in- und bey Borgholzhausen helegene Immobilien des sub discussione befangenen Bürgers und Bäckers Elamor Henrich Hohnhorsts bestehend in einem Wohnhause nobst kleinem Hofraum, einem Garten im Enkesfelde, einem Mann- und 2 Frauens-Richterstanden, 2 Rüttelgruben, 1 Begräbnis von 2 Lagern mit Kopfsteinen und 1 Hardenbergstheil, welche a peritis et iuratis auf 613 Rthlr. 15 mgr. 1 pf. gewürdiget worden, sollen in Terminis den 22ten Jan., den 19ten Febr. und den 12ten Martii a. f. zur Subhastation gezogen werden.

Haushaltige werben daher eingeladen, in gebachten Terminen, besonders aber in den letztern ihre Gebote an der Gerichtsstube zu Borgholzhausen zu thun, wo alsdann Bestiehende des Zuschlages dem Besinden nach zu gewärtigen haben werben, weil auf Nachgeboten keine Rücksicht genommen werden wird.

IV Avertissements.

Minden. Ein schwarzes Baurens-Pferd soll am 5ten März Nachmitt. 2 Uhr auf dem großen Domhofe verkauft werden auch ein großer kupfern Kessel wol 20 Eimer Wasser haltend.

Es soll abermahls englisches Bier gebraut werden, und so, daß es gleich im Anfange künftigen Monats März ausgefahren werden kann. Die Liebhaber die hievon zu profitieren gedenken, belieben sich bei den Braumeister Hörning zu melden. Es empfiehlt sich ein Bedienter mit guten Altest und mit gute Aufwartung, der auch Schreiben und Rechuen kann, auf diesen Ostern in Dienst zutreten. Der Quart. Amts Diener Gotthold in Minden gibt nähere Nachricht.

Minden. Der unterm letzten März angesezt gewesene Termin zum Verkauf-

des Hauses Nr. 196. ist wiederum aufgehoben welches hiermit nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Bückeburg. Beim Hoff Stellmacher Thielemann zu verkaufen 3 große vierfüßige Kutschwagens zum Reisen so wohl als in die Stadt zu gebrauchen, eine leichte Klabchaise mit doppelt Verdeck, ein neuer Korbwagen mit einen 2 sitzigen verdeckten Kasten, 2 leichte Birutschen mit Verdeck und Fussack, Ein Kinderwagen mit doppelt Verdeck, noch einen leichten Kutschwagen, Einen großen Neise Coffer stark beschlagen und ein großer lederner Mantelsack.

V. Notification.

Zur Nachricht wird bekannt gemacht, das 3. 1.) das Armen Haus sub. Nr. 578 dem Bürger Johann Heinrich Fortrau für 760 Rth.

2.) das Armen Haus sub. Nr. 242 dem Einwohner Johann Georg Meissner für 295 Rthlr. und

3.) das Armen Haus sub. Nr. 769 den Friedrich Wilhelm Schnedler für 310 Rth. in Golde, mit Genehmigung Hochpreisl. Regierung und Consistorii zugeschlagen ist. Minden den 31. Januar 1798.

Magistrat allhier.

Schmidts. Nettebusch.

Es hat der Schuhmachermeister und Mousquetier Christian Ludwig Vogt das hieselbst das sub Nr. 559. helegene Haus von den Lubkeschen Ehelutten laut gerichtlich anerkannten Kauf-Contracts vom 10ten März 1795. für die Summe von 350 Rthlr. in Preuß. Cour. künftig überignet, und darüber unterm heutigen Dato die gerichtliche Confirmation ausgesertigt erhalten. Bielefeld im Stadtgericht den 19ten Jan. 1798.

Consbruch. Buddeus. Hoffbauer.

VI. Eheverbindung.

Bielefeld. Unsere künftige ehe-

liche Verbindung machen wir unsern auswärtigen Freunden und Bekannten bekannt, und empfehlen uns ihnen aufs ergebenste. Ihre Theilnahme sind wir auch ohne besonderer Versicherung gewiß.

Ludwig v. Laer.

Lisette Wilmans.

XIV. Zucker-Preise von der Fabrique
Gebrüder Schickler.
Preuß. Courant.

Canary	18½ Mgr.
Fein kl. Raffinade	18½
Fein Raffinade	18

Mittel Raffinade	17½
Ord. Raffinade	17
Fein klein Melis	16½
Fein Melis	16
Ord. Melis	15½
Fein weissen Candies	19½
Ord. weissen Candies	19
Hellgelben Candies	17½
Gelben Candies	17½
Braun Candies	15½ a 16
Farine	18 pl 2 13½
Sierop 100 Pfund	16½ Rthlr.

Minden den 23. Febr. 1798.

Neben die Versuche, warum die Nachfrage
des Königl. Revier-Geschweren *) von Gölln zu Heeren **) bey Witten:

Die Backöfen mit Steinkohlen zu heizen.

Gedem Bewohner der Preußischen Staaten, nur vielleicht den in dem holzreichen Süd- und Neu-Pommern ausgenommen, müssen die jetzigen Holzpreise, die mit denen vor 20—40 Jahren in keinem Verhältnisse stehen, auffallend seyn. Die Ursachen von der Theurung dieses so nothwendigen Feuerungsmaterials sind leicht aufzufinden, wenn man die seit einem halben Jahrhunderte im ganzen zugenommene Volksmenge, die seit dieser Zeit ausgeskommenen vermehrten und erweiterten metallischen Fabriken, Glashütten, Ziegel- und Kalköfen, und dergl., welche, wie die mehresten Gattungen der seitdem errichteten und vergrößerten Manufakturen, einer holzfressenden Feuerung bei ihrem Betriebe bedürfen, in Betracht zieht, und dabei erwägt, daß der Wind-

bruch und die Kienraupe wie der Warzenläfer den Forsten, in manchen Provinzen eben so viel Schaden gehabt haben, als Luxus vornehmlich in den großen und Mittelstädten, dadurch der Holzverbrauch vermehrt, daß jetzt in manchem Hause 4—5 Öfen geheizt werden, wo sonst die Familie hübsch einträchtig mit dem Haussvater um einen Ofen herum saß.

Doch, ich würde mich zu weit von dem Zwecke dieses Aufsaches verlieren, wenn ich alle die Veranlassungen zu dem zugekommenen und noch immer mehr zunehmenden Holzmangel näher auseinander setzen wollte; leider ist er zu sehr Thatache, und zu allgemein gefühlt, als daß es nötig wäre, hier weiter noch etwas hinzuzuschreiben; dagegen verdienen alle die Wora-

*) Ein Bergbeamter von Leber.

**) In der Grafschaft Mark unweit Hattingen an der Ruhr.

schläge, die auf Holzersparniß abzuwecken, unsere nähre Beherzigung, zumal wenn sie mit so überwiegenderem Vortheile, und mit so wenigen Schwierigkeiten ausgeführt werden können, als der ist, den der Herr Rebsier-Geschworene von Edlin zu Heerten, ein thätiger, eisichtsvoller lieber Mann gethan, und bereits ins Werk gesetzt hat, und d^r darin besteht, die Backöfen, statt wie bisher mit Holz, jetzt mit Steinkohlen zu heizen.

Eine ganz eigene neue Erfindung kann man wohl diese Idee nicht nennen, da die Engländer ihr Brod bey nichts als bei Steinkohlen backen, auch in Schlesien, wenn ich nicht irre, hier und da schon Steinkohlen Backöfen eingeführt sind, und der verdienstvolle Herr Krieges- und Steuer-rath Eversmann zu Wehringhausen, für die hiesigen Provinzen dergleichen Ofen, nach Art der Englischen allgemein einzurichten zu lassen, einmal willens gewesen ist; allein dieses schmäleret das Verdienst des Herrn sc. v. Edlin nicht im geringsten, vielmehr ist seinen Vorschlägen deshalb der Vorzug vor allen andern unschätzbar zu messen, weil nach seiner Einsichtung, jeder gewöhnliche Backofen, ohne alle Abänderung und Kosten, zur Steinkohlen-Feuerung gebracht werden kann, und in Rücksicht der Geldausgabe, bey dieser Art Heizung ein beträchtliches erspart wird.

Bekanntlich erfordert das Steinkohlenfeuer einen stärkeren Lufzug, als das Holzfeuer; die Steinkohlen würden in dem Backofen nur schwach brennen, und also den gehörigen Grad der Hitze nicht geben,

^{*)} Das heißt von 3 bis 5 Zoll Höhe, 3 bis 5 Zoll Länge und 3 bis 5 Zoll Breite. Diese abgeglichenen Steinkohlen, aus welchen die schwerelichtesten Thelschen, so an sich sie bey sich führen, herausgebrannt sind, heißen Coaks, und können in gewöhnlichen Stubendösen, so gut wie die sogenannten Stückkohlen, noch einmal vortheilhaft gebrannt werden.
^{**) 60 Stüber machen einen Thaler.}

wenn sie blos hineingeworfen und anzuzündet würden. Der Herr v. Edlin greuge daher, um dem Feuer gehörigen Lufzug zu verschaffen, folgender gestalt zu Werken:

Sein Ofen war so groß, daß 5 Berliner Scheffel Korn, zu Brod darin verbacken werden könnten; er nahm zuerst 2 Scheite Holz, jedes 3 Fuß lang, und 3 bis 4 Zoll stark, an einem Ende dicker als an dem andern, und legte sie in der Mitte des Ofens 2 Fuß auseinander, so, daß das dünnste Ende gegen das Mundloch des Ofens gerichtet war; queer über diese beiden Scheite, legte er 6 dünne Scheite jedes ebenfalls 2 Fuß lang; dadurch bildete er eine Art von Rost, auf welchem er ungefähr 40 Pfund Steinkohlen in Stücken zu 3 bis 5 Kubikzoll ausschüttete *) und mit einigen Splittern recht trocknem Holze anzündete; zu den Rostscheiten nahm er aber grünes frisches Holz, damit dieses nicht so gleich verbrannte und der Rost zusammen fiel. Als der Ofen heiß genug war, ließ er die Kohlen aus einander brecken, mehrere Male mit einem eisernen Hasen umrühren, und wann solche ausgeglüht hatten, nach 1½ Viertelstunde, mit einer eisernen Kraze herausziehen; **) so dann wurde der Ofen, wie gewöhnlich, gereinigt, und die Brode hineingeschoben die nach der bestimmten Zeit herausgeholt werden, und völlig gar gebacken waren. Die Geldersparniß betrug bey diesem Gebäude 19 Stüber, ***) und da der Herr v. Edlin auf diese Art 24 mal in einem Jahre gebacken hat, so ersparte er auf dieses Jahr 7 Thlr. 30 Stüber.